



Senat

Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Fernprüfungsordnung- FPO)

vom 17.02.2021

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 67 a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) i.V.m. der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt-EFPrVO-LSA) vom 28.01.2021 (GVBl. LSA S. 47) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Fernprüfungsordnung- FPO) beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt die Zulässigkeit sowie die Art und Weise der Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität. ²Sie findet Anwendung auf sämtliche Studiengänge und Hochschulkurse i.S.v. § 16 Absatz 2 HSG LSA an der Universität. ³Abweichend von Satz 1 findet sie keine Anwendung auf Staatsprüfungen. ⁴Hochschulprüfungen, die gemeinsam mit einer Staatsprüfung die den Studiengang abschließende Prüfung bilden, können nur mit vorheriger Zustimmung des jeweils zuständigen Landesprüfungsamtes durchgeführt werden.

(2) Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend zu sein, durchgeführt zu werden.

(3) ¹Ausdrücklich nicht als elektronische Fernprüfungen im Sinne dieser Ordnung gelten Prüfungsformate, die nicht in einer Aufsichtssituation durchgeführt werden. Hierunter fallen insbesondere Haus- oder Seminararbeiten sowie unbeaufsichtigte sogenannte Open-Book- oder Take-Home-Prüfungen. ²Insoweit bleiben die Regelungen einschlägiger Ordnungen unberührt.

(4) Die elektronische Fernprüfung kann auch als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen insbesondere aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einer anderen Krisensituation, die den Studienbetrieb in vergleichbarer Weise beeinträchtigt, nicht oder nicht für alle zu Prüfenden durchgeführt werden kann.

(5) Soweit in der Ordnung Regelungen enthalten sind, die von der Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt abweichen, treten die Regelungen der Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt an deren Stelle.

§ 2 Prüfungsformen

(1) Elektronische Fernprüfungen können als schriftliche Aufsichtsarbeiten (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung angeboten werden.

(2) Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitrahmen unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 angefertigt.

(3) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 7 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Die Auswahl der Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen oder Videokonferenzsysteme trifft die bzw. der Prüfende; in der Regel sind die Standardsysteme der Universität zu nutzen.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

(1) ¹Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. ²Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung, spätestens bei Anmeldung zur Prüfungsleistung.

(2) Gleichzeitig mit dem Angebot oder der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden unverzüglich informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Es muss für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(4) ¹Die Studierenden haben in eigenständiger Verantwortung zu prüfen, ob sie über die jeweils erforderliche technische Ausstattung i.S.v. Absatz 2 Nr. 2 verfügen; eine solche ist Voraussetzung für die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung. ²Für den Fall, dass eine Studierende bzw. ein Studierender nicht über ausreichende technische Ausstattung verfügt, aber dennoch an der elektronischen Fernprüfung teilnehmen möchte, ist zu prüfen, ob den betroffenen Studierenden

die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung in den Räumlichkeiten der Universität oder durch die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung ermöglicht werden kann; die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung steht unter dem Vorbehalt entsprechender Ressourcen.

§ 4 Datenverarbeitung

(1) ¹Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Videoaufsicht nach § 6.

(2) ¹Die Universität stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1; L314 vom 22. 11.2016,8.72; L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2), verarbeitet werden. ²Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

(3) ¹Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck die im Zusammenhang mit der Prüfung erhobenen notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. ²Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Fernprüfung möglich.

§ 5 Authentifizierung

(1) ¹Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung, soweit die Studierenden der Aufsicht nicht persönlich bekannt sind, mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ²Die Authentifizierung kann auch erfolgen durch das Erstellen und Hochladen eines tagesaktuellen Fotos mit Hilfe des Smartphones oder ähnlicher Technik; auf dem Foto muss die oder der Studierende zusammen mit dem

Lichtbildausweis ersichtlich und erkennbar sein. ³Die erfolgte Authentifizierung ist zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren.

(2) ¹Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung nach Absatz 1 notwendigerweise zu verarbeitenden Daten mittels einer technisch notwendigen Zwischenspeicherung über den Prüfungszeitraum hinaus ist unzulässig. ²Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Videoaufsicht bei Fernklausuren

(1) ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Fernklausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht); zu Kontrollzwecken kann auch das Mikrofon und/oder die Kamera des Smartphones o.ä. genutzt werden. ²Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ³Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende während der gesamten Prüfungsdauer durchgehend in dem für die jeweilige Prüfung erforderlichen Maß zu sehen und zu hören ist. ²Eine Manipulation der Kamera- und Mikrofonfunktion ist nicht zulässig. ³Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d.h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist. ⁴Das Verlassen des Aufsichtsbereichs ist nur nach vorheriger Gestattung durch die bzw. den Prüfenden bzw. die zuständige Aufsichtsperson zulässig. ⁵Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sowie etwaige Auffälligkeiten während der Fernklausur sind zu Nachweis- und Beweis Zwecken schriftlich zu dokumentieren.

(3) ¹Die Videoaufsicht erfolgt durch die bzw. den Prüfenden oder das zuständige Aufsichtspersonal der Hochschulen, wobei durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass eine aufsichtsführende Person für die Aufsicht von in der Regel maximal 25 Prüflingen zuständig ist. ²Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(4) ¹Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. ²§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann die Videoaufsicht auch automatisiert erfolgen, wenn die elektronische Fernprüfung als Alternative zu einer Präsenzprüfung nach § 1 Abs. 4 angeboten werden soll, kein ausreichendes Aufsichtspersonal für die Durchführung der Videoaufsicht nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung steht (Kapazitätsüberlastung) und die Studierenden ihre ausdrückliche Einwilligung erklärt haben. ²Die Studierenden sind vor Erteilung der Einwilligung nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 über die Wirkungsweise einer automatisierten Videoaufsicht und die bestehenden Möglichkeiten zur Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. ³Die Kapazitätsüberlastung und die Unterrichtung sind jeweils zu dokumentieren. ⁴Personenbezogene Daten, die bei einer automatisierten Videoaufsicht verarbeitet werden, dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu Kontrollzwecken unbedingt erforderlich ist. ⁵Die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

§ 7

Mündliche und praktische Fernprüfungen

(1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen Fernprüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(2) Die wesentlichen Inhalte der mündlichen Fernprüfung werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer protokolliert.

§ 8

Täuschung, Hilfsmittel und Anwesenheit weiterer Personen

¹Die elektronische Fernprüfung findet unter Nutzung ausschließlich derjenigen Hilfsmittel statt, die für die jeweilige Prüfung ausdrücklich zugelassen sind. ²Die Nutzung weiterer Hilfsmittel ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Anwesenheit weiterer Personen in dem Raum in dem sich die bzw. der Studierende befindet, ausdrücklich verboten und gilt als Täuschung. ³Für Täuschungen sowie Täuschungsversuche finden die einschlägigen Regelungen Anwendung.

§ 9

Wahlrecht

(1) ¹Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen ist freiwillig. ²Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine gleichzeitige Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. ³Gleichzeitig sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.

(2) ¹Kann die Präsenzprüfung aus den in § 1 Abs. 4 genannten Gründen nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden, stellt der Studien- und Prüfungsausschuss fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. ²Melden sich zu viele Studierende zu der Präsenzprüfung an, erfolgt die Auswahl vorrangig nach dem Studienfortschritt, bei zu vielen Studierenden innerhalb dieses Kriteriums nach Los. ³Studierenden, die bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden können, dürfen aufgrund der Nichtberücksichtigung keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen; insbesondere steht es ihnen frei, an der elektronischen Fernprüfung teilzunehmen, sofern diese angeboten wird. ⁴Im Fall des Satzes 1 kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Studierende bzw. den Studierenden auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen.

§ 10

Technische Störungen

(1) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Betroffene Studierende sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen dazu verpflichtet, die technische Störung unverzüglich gegenüber der Prüfungsbehörde geltend zu machen, soweit es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt. ³Die Geltendmachung

erfolgt auf dem von der bzw. dem Prüfenden im Vorfeld der Prüfung benannten Kanal (bspw. E-Mail-Adresse oder explizit benannte Telefonnummer). ⁴Die Störung ist zu protokollieren. ⁵Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. ⁶Dies gilt nicht, wenn der bzw. dem jeweiligen Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie bzw. er die Störung zu verantworten hat. ⁷Das Wahlrecht nach § 9 bleibt unberührt.

(2) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. ³Absatz 1 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. ⁴Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. ⁵Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 11 Übungsklausuren

¹Verfahren der Videoaufsicht durch automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten können erprobt werden, wenn diese auf Übungsklausuren beschränkt bleiben. ²§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Studierenden müssen auf der Grundlage von Informationen nach § 3 Abs. 2 ausdrücklich in die mit dieser Prüfungsform verbundene Datenverarbeitung eingewilligt haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 17.02.2021 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 19. Februar 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor